

Freiburg im Breisgau, den 6. Juli 1973

Richtlinien für eine vorübergehende Konzentration des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg. — Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine vorübergehende Konzentration des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg. — Grundschulkommission für Religion. — Urlaubszeit und Sprechzeiten im Erzb. Ordinariat. — ‚Epistula‘ Zeitschrift des Georgianum/München. — Priesterexerzitien. — Exerzitienleitertagung. — Erteilung der hl. Priesterweihe. — Ernennung eines Regionalbeauftragten. — Ernennungen. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden. — Bezug des Amtsblattes.

Nr. 108

Ord. 28. 6. 73

Richtlinien für eine vorübergehende Konzentration des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg

(auf der Grundlage der Bekanntmachung
des KM Nr. UA III/3010/109 vom 24. 6. 1969
K. u. B. S. 700/1969)

Die allgemeine Schulentwicklung hat an den Schulen unseres Landes zu einem wachsenden Bedarf an Lehrern geführt, der auch den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach betrifft. Die personelle Situation der Kirchen macht deshalb eine Konzentration des Religionsunterrichts notwendig. Zwar ist der Grad der Schwierigkeiten örtlich verschieden, auch sind die beiden Konfessionen oftmals innerhalb derselben Kirchenbezirke in unterschiedlicher Weise von den Schwierigkeiten betroffen. Mit Regelungen auf regionaler Ebene allein kann aber erfahrungsgemäß den Schwierigkeiten nicht mehr wirksam begegnet werden.

Die vier Kirchenleitungen in Baden-Württemberg haben daher nach eingehenden Beratungen mit Vertretern aller in Frage kommenden Institutionen und Gruppen beschlossen, die Erteilung des Religionsunterrichts — vorläufig auf drei Jahre begrenzt — zu konzentrieren. Bei der Aufstellung der Stundenpläne für das Schuljahr 1973/74 soll deshalb nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1. Regulären, 2-stündig zu erteilenden Religionsunterricht erhalten die folgenden Klassenstufen:

Die Klassen 1— 6 an allen Schularten,
die Klassen 9 u. 10 an Realschulen,
die Klassen 10—13 an Gymnasien.

Die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte müssen vorrangig in diesen Klassenstufen eingesetzt werden.

2. Dort, wo genügend Kräfte vorhanden sind, sollte der Religionsunterricht ohne Kürzung im bisherigen Umfang gehalten werden. Dabei ist Ziffer 5 der Regelung zu beachten. Vorausgesetzt wird, daß in Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen sowie in den höheren Schulen 2 Wochenstunden Re-

ligionsunterricht erteilt werden. Von 3 Wochenstunden in der Grund- und Hauptschule ist unbeschadet der Rechtslage abzugehen.

3. Einzelne Jahrgänge der weiterführenden Schulen erhalten für eine Jahrgangsstufe keinen Religionsunterricht.

4. Die Initiativen auf dem Gebiet der Gesamtschulen bleiben von dieser Regelung unberührt.

5. Bei der Planung des Unterrichts muß, soweit sie kirchliche Lehrkräfte betrifft, immer schul- und ortsübergreifend geplant werden (Konzentration an einer Hauptschule, um z. B. ausfallenden Unterricht in der Berufsschule zu versorgen).

6. Durch diese Regelung sollen Lehrkräfte frei werden für die Jahrgangsstufen, in denen unbedingt Unterricht zu halten ist. Es ist nicht im Sinne dieser Regelung, wenn Unterricht ausfällt, ohne daß anderen Jahrgangsstufen oder Schulen dadurch geholfen wird.

Für die einzelnen Schulgattungen bedeutet dies:

1. Hauptschule

Damit der Religionsunterricht in den Klassen 5 bis 7 an allen Schulen voll erteilt werden kann, soll der Unterricht in den Klassen 8 und 9 ausschließlich von staatlichen Lehrkräften erteilt werden. Wo diese derzeit nicht zur Verfügung stehen, muß vorläufig auf die Erteilung von Religionsunterricht in Klasse 8, notfalls auch in Klasse 9 verzichtet werden. Es wird Aufgabe der Schuldekane, Dekane und der Ortsgeistlichen sein, in Absprache mit den örtlichen Schulleitungen und Lehrkräften, ggf. durch einen Tausch der zu unterrichtenden Klassen, eine entsprechende Regelung herbeizuführen. Die Stundenpläne sind jeweils mit der anderen Konfession innerhalb der einzelnen Schulen aufeinander abzustimmen.

2. Realschulen

An den Realschulen sollen die 8. Klassen vorläufig generell keinen Religionsunterricht mehr erhalten. Damit in den Klassen 9 und 10 der Religionsunterricht auf alle Fälle voll erteilt werden kann, sollen in Klasse 7, — falls es sich durch eine besondere personelle Notsituation als notwendig erweist

— Halbjahreskurse durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen soll in Klasse 7 auf die Erteilung von Religionsunterricht ganz verzichtet werden.

3. Gymnasien

An Gymnasien wird der Religionsunterricht in der 8. Klasse, oder — falls es sich örtlich als unumgänglich erweisen sollte — in der 9. Klasse vorläufig generell ausgesetzt. Wenn die personellen Voraussetzungen gegeben sind, soll in allen anderen Klassen der Unterricht voll erteilt werden. Bei besonderen personellen Engpässen müßten in Klasse 7 bzw. 9 Halbjahreskurse eingerichtet werden.

4. Berufliche Schulen

Die sehr verschiedenen Strukturen im beruflichen Schulwesen machen es derzeit noch nicht möglich, generelle Regelungen zu treffen.

Die vorgesehene Regelung erfordert eine enge Zusammenarbeit aller für den Religionsunterricht verantwortlichen Stellen. Wir bitten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die notwendig gewordene Konzentration des Religionsunterrichts sicherzustellen. Nicht zu vermeidende Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten z. B. in der örtlichen Verteilung der Deputate hauptamtlicher Religionslehrer an Gymnasien sollen durch Absprachen und Übereinkünfte zwischen den einzelnen Schulen und den betr. Lehrkräften auf regionaler Ebene möglichst gemildert werden.

Die Kirchenleitungen empfehlen dringend, für die Jahrgänge, denen zeitweilig kein Religionsunterricht erteilt werden kann, religionspädagogische Veranstaltungen nach Absprache mit den hierfür zuständigen Stellen anzubieten (Wochenendveranstaltungen, Seminarreihen o. ä.). Die Kirchenleitungen werden darum bemüht sein, die organisatorischen Voraussetzungen für solche Angebote zu schaffen.

Die vorliegenden Richtlinien für eine vorläufig auf drei Jahre befristete Konzentration des Religionsunterrichts in einigen Jahrgangsklassen werden dem Kultusministerium zur Kenntnis gebracht. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Wir bitten die Dekanate und Schuldekanate auf Ende des Schuljahres 1973/74 um Erfahrungsberichte.

Nr. 109

Ord. 28. 6. 73

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für eine vorübergehende Konzentration des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg

Die im kommenden Schuljahr fast unaufhebbare Personalnot hat uns zu dieser Konzentration ge-

zwungen. Damit der Unterricht in den unter Ziffer 1 der Richtlinien genannten Klassen gehalten werden kann, bitten wir die Herren Schuldekane, alle Geistlichen, staatlichen Lehrer, Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen, folgendes zu beachten:

1. Die Situation in der Schule ist so, daß bei der Planung des Unterrichtes, soweit sie kirchliche Lehrkräfte betrifft, immer schul- und ortsübergreifend geplant werden muß. Eine Konzentration des Unterrichtes in den Mittelstufen der verschiedenen Schulbereiche hat nur einen Sinn, wenn andere, auch auswärtige Schulen (z. B. berufliche Schulen) dadurch genügend mit Unterricht versorgt werden können. Wir möchten also dringend bitten, daß immer die Schulsituation in einem ganzen Einzugsbereich gesehen wird und daß kein kurzsichtiger örtlicher Egoismus aufkommt.

2. Die Konzentration darf nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch auch tatsächlich Lehrkräfte frei werden, für die Jahrgangsstufen, in denen vorrangig Unterricht zu halten ist. Ein lediglich formales Ausfallenlassen der Klassen ohne Hilfe für andere Jahrgangsstufen oder Schulen ist nicht im Sinne dieser Regelung.

3. Wir bitten die Ortsgeistlichen und auch die Schuldekane, bei den staatlichen Lehrkräften dafür zu sorgen, daß diese Richtlinien nicht mißverstanden werden. Wo z. B. staatliche Lehrer in ihren Klassen Unterricht erteilen, aus schulorganisatorischen Gründen aber keine anderen Klassen übernehmen können, sollen sie nicht den Unterricht in ihrer Klasse mit Berufung auf diese Richtlinien ausfallen lassen, wenn anderen Jahrgängen dadurch keine Hilfe zuteil wird. Es darf nicht der Eindruck entstehen, daß die kirchlichen Kräfte sich von den Klassen 8 und 9 der Hauptschule drücken wollen. Wir bitten deshalb die staatl. Lehrer, in den genannten Klassen Unterricht zu erteilen, weil sie durch ihr besseres Verwurzeltein in der Schule die schwierige pädagogische Aufgabe in diesen Jahrgängen in der Regel besser meistern können. Dazu können wir jedoch die staatlichen Lehrkräfte nicht im eigentlichen Sinne verpflichtet, wir können sie nur bitten, in dieser schwierigen Situation uns behilflich zu sein, daß der Religionsunterricht seine Aufgabe erfüllen kann.

4. Dort, wo nach örtlicher Absprache mit der evangelischen Kirche ein einstündiger Unterricht in bestimmten Jahrgängen besser erscheint, haben wir gegen eine solche Regelung nichts einzuwenden, obwohl sie nicht direkt im Sinne dieser Richtlinien liegt.

5. Wo zeitweilig ein oder sogar zwei Jahrgänge im Religionsunterricht ausfallen, bitten wir um

sorgfältige Überlegung, was an kirchlichen Formen der Jugendarbeit in den Pfarreien und in den Dekanaten angeboten werden kann. Das Ausfallen vom Religionsunterricht in ganzen Jahrgängen darf uns nicht von der Sorge für diese jungen Menschen entbinden. Wir möchten sehr dringend bitten, daß man sich darüber auch in den örtlichen Pfarrgemeinderäten, Dekanatsausschüssen usw. Gedanken macht und in Wochenenden, Einkehrtagen und ähnlichen Veranstaltungen die Schüler anspricht, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen können. Es könnte sein, daß durch solche kirchlichen Formen der Schüler- und Jugendarbeit eine echte Ergänzung zum Religionsunterricht entstehen kann, die ihren Sinn besitzt, auch unabhängig von der gegenwärtigen Notlage im Religionsunterricht.

6. Wir bitten auch die Regionaldekane, in dieser wichtigen Aufgabe die Pfarreien und Dekanate zu beraten und evtl. für Angebote besorgt zu sein.

Nr. 110 Ord. 20. 6. 73
Grundschulkommission für Religion

Im Rahmen der Grundschulreform hat das Kultusministerium Lehrplankommissionen für die Arbeitsanweisungen der Grundschule berufen. Die Mitarbeiter und Mitglieder dieser Kommissionen wurden mit Bekanntmachung vom 17. Mai 1973 UA II 3141/76 benannt. Für das Fach Religionslehre gehören aus der Erzdiözese Freiburg der Lehrplankommission an:

Professor Dr. Karl Becker, 7801 Ehrenkirchen, Kirchplatz 9

Frau Religionslehrerin Christine Janson, 78 Freiburg, Liebigstr. 11 b

Konrektor Hansjörg Noe, 7850 Lörrach, Luckestr. 31.

Herr Prof. Becker gehört als Projektleiter zugleich der Leitgruppe der Lehrplankommission an.

Die Kommission hat zusammen mit den Mitgliedern aus der Diözese Rottenburg die Arbeit bereits aufgenommen. Sie steht in dauerndem Kontakt mit einer auf überdiözesaner Ebene arbeitenden Kommission zur Erstellung eines Lehrplans für die Grundschule.

Nr. 111 Ord. 28. 6. 73
**Urlaubszeit und Sprechzeiten
im Erzb. Ordinariat**

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariats und der

Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir bitten daher, in diesem Zeitraum nur wirklich unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung wird empfohlen. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Sprechzeit seit vergangenem Jahr sich geändert hat. Sprechstunden sind am Montag, Mittwoch und Freitag Vormittag von 10 bis 12 Uhr und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr. Am Dienstag ist Ordinariatsstizung.

„Epistula“ Zeitschrift des Georgianum/München

Für die ehemaligen Studenten des Herzoglichen Georgianums in München erscheint halbjährlich die Zeitschrift EPISTULA. Georgianer, die die hausinterne Zeitschrift bisher noch nicht erhalten, wenden sich bitte an die Schriftteilung der EPISTULA, Herzogl. Georgianum, 8 München 22, Prof.-Huber-Platz 1.

Priesterexerzitien

Oberkirch

19.—23. Nov. Prälat Josef Schmitz

Anmeldung: Haus Marienfried, 7602 Oberkirch.

Eichhofen

24.—27. Sept. Dr. Johannes Baumann
(für ältere Priester)

Anmeldung: Haus Werdenfels, 8411 Eichhofen b. Regensburg (Tel. 09404/205).

Weingarten:

22.—25. Okt. P. Prior Ambrosius Schaut OSB

Anmeldung: Benediktinerabtei, 7987 Weingarten, Postfach 1228.

Würzburg-Himmelspforten:

23.—26. Okt. Pfarrer Anton Kner

12.—16. Nov. Rektor Karl Fütterer

Anmeldung: Diözesan-Exerzitienheim Himmelspforten, 87 Würzburg, Mainaustraße 42.

Wyhlen:

1.—5. Okt. P. Franz Nägele SAC

Anmeldung: Exerzitienhaus „Himmelspforte“
7889 Wyhlen, Tel. Grenzach 07624/2223.

Exerzitienleitertagung

Die österreichische Exerzitienleitertagung 1973 steht unter dem Thema:

„Altes Testament und Geistliche Übungen“
Zeit: 1.—5. Oktober.

Anmeldung und nähere Information: Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Exerzitiensekretariate, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43, Tel. 525531/71.

Erteilung der hl. Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat am Fest Christi Himmelfahrt, dem 31. Mai 1973, im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br. folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Brückner Bernd, von Karlsruhe-Rüppurr

Dutzi Paul, von Zeutern

Gaber Wolfgang, von Oftersheim

Grammetbauer Rudolf, von Karlsruhe-Grünwinkel

Hauck Rudolf, von Kilsheim-Hundheim

Kehr Hans-Josef, von Meckesheim

Krug Helmut, von Dossenheim

Sauer Wolfgang, von Karlsruhe-Hohewettersbach

Siegel Gerold, von Rastatt-Ottersdorf

Specht Wolfgang, von Herbolzheim/Jagst

Speckert Karl Heinrich, von Bad Schönborn-Bad Langenbrücken

Storz Gunter, von Hornberg

Vetter Albert, von Sinsheim-Hilsbach

Wolf Peter, von Ersingen

Ebenso erteilte der Hochwürdigste Herr Erzbischof in der Kirche Maria Königin in der Heimschule Lender in Sasbach b. A. am 3. Juni 1973 folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe:

Helfrich Manfred, von Waibstadt

Holderbach Dieter, von Rastatt

Woitschek Wilfried, von Dossenheim

Ernennung eines Regionalbeauftragten

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1973 Pfarrer Alfons Ruf in Freiburg-Günterstal zum Bischöflichen Beauftragten für die Region Breisgau/Hochschwarzwald ernannt.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat Herrn Oberstudienrat i. K. Ehrenfried Boeres mit Wirkung vom 1. Juni 1973 zum Schuldekan des Dekanates Mannheim ernannt.

Der Herr Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat Herrn Oberstudienrat Dr. Hermann Lott, Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden mit Urkunde vom 24. Mai 1973 zum Gymnasialprofessor ernannt.

Versetzung

23. Mai: Baltheiser Eugen, bisher Pfarrer in Roman/Rumänien, als Pfarrverweser nach Geisingen (Kirchen-Hausen)

Im Herrn sind verschieden

4. Juni: Armbruster Dr. Ludwig, emer. ord. Professor der Univ. Berlin, † in Lindau

6. Juni: Huber P. August CSSp, Pfarrkurat i. R., † in Offenburg

20. Juni: Läufer Gerhard, Pfarrer in Siegelau, † in Siegelau

29. Juni: Heinzelmänn Peter, res. Pfarrer von Ringingen, † in Melchingen

2. Juli: Hettich Primus, res. Pfarrer von Appenweiler, † in Bachheim

Bezug des Amtsblattes

Reklamationen bei aussetzender Zustellung sind bei Bezug im Postzeitungsdienst an das zuständige Postamt zu richten. Dort sind ebenfalls Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Nachforderung nichtgelieferter Exemplare erfolgt über die Post. In Verlust geratene Exemplare bitte bei der Druckerei Heinz Rebholz, 78 Freiburg, Tennenbacher Str. 9, bestellen.

Erzbischöfliches Ordinariat